

Lieferantenrichtlinien

Drescher Full-Service Versand GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches
 - 1.1. Gültigkeit
 - 1.2. Liefer- und Rechnungsanschriften
 - 1.3. Liefertermin / Verzugsschaden
 - 1.3.1. Daten
 - 1.3.2. Warenlieferung
2. Transport
 - 2.1. Fracht- und Begleitpapiere
 - 2.2. Lieferschein / Rechnung
 - 2.3. Physikalische Gestaltung der Ladeeinheiten
 - 2.4. Palettenbildung
 - 2.5. Palettenmaße
 - 2.6. Palettensicherung
 - 2.7. Kennzeichnung der Ladeeinheiten
 - 2.8. Kennzeichnung der Packstücke
3. Verpackung
 - 3.1. Beschaffenheit
 - 3.2. Verpackungsart
 - 3.2.1. Kartons
 - 3.2.2. Pappcontainer / Europalette
 - 3.2.3. Rollen
4. Schlussbestimmungen

1. Grundsätzliches

1.1 Gültigkeit

Die vorliegenden Lieferantenrichtlinien sind gültig für alle Kaufverträge der Drescher Full-Service Versand GmbH. Die Lieferantenrichtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Form Bestandteil unserer Bestellungen und des mit Ihnen laut § 433 ff BGB geschlossenen Kaufvertrags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lieferantenrichtlinien eine besondere Anweisung nach § 447 (2) BGB darstellt, wonach der Versender dem Käufer für den durch Abweichungen von der besonderen Anweisung verursachten Schaden verantwortlich ist.

Für Belieferungen zu Dienstleistungs- /oder Werkverträgen stellen diese Richtlinien eine Handlungsempfehlung dar, die wir mit unseren Vertragspartner im beidseitigen Interesse effizienterer Prozesse anraten mit dem von ihm beauftragten Lieferanten zu vereinbaren.

Wurden mit dem Lieferanten/Absender der Ware weitergehende Vereinbarungen (logistische Dienstleistung, etc.) getroffen, so stellen diese eine Ergänzung der Lieferantenrichtlinien dar.

1.2 Liefer- und Rechnungsanschriften

Bitte entnehmen Sie die von uns vorgegebenen Liefer- und Rechnungsanschriften aus unseren Bestellungen.

1.3 Liefertermine /Verzugsschaden

1.3.1 Daten

Zur Sicherung des vereinbarten Liefertermins sind Verzögerungen, bezüglich der Verfügbarkeit von Daten welche zum Druck bzw. zur Produktion benötigt werden, unverzüglich anzuzeigen.

1.3.2 Warenlieferung

Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind Fixtermine, zu dem genannten Termin muss die Ware bei uns eintreffen. Der Vertragspartner steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zusendung und Durchführung von Leistungen - auch ohne sein eigenes Verschulden - uneingeschränkt ein.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich (E-Mail/Fax) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

Der Vertragspartner kommt nach Ablauf der Lieferfrist in Verzug, ohne das es einer Mahnung bedarf.

Bei Überschreitung der vereinbarten Termine, hat der Lieferant im Falle des Verzugs, für jeden Werktag der Verspätung, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Auftragssumme, bei Teillieferungen/Teilabrufen 0,5% der auf die jeweils fällige Teilleistung entfallende Auftragssumme zu zahlen. Insgesamt darf die Vertragsstrafe 5% der Auftragssumme, bei Teillieferungen/Teilabrufen 5% der auf die jeweils fällige Teilleistung entfallende Auftragssumme – nicht überschreiten.

Der Betrag ist Drescher unverzüglich zu erstatten, falls keine Zahlungen mehr offen stehen, von denen er sofort in Abzug gebracht werden kann.

Drescher behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche – unter Anrechnung der verwirkten Strafe als Mindestbetrag des Schadens – ausdrücklich vor.

2. Transport

2.1. Fracht- und Begleitpapiere

Dem Spediteur sind ordnungsgemäße Frachtpapiere und Lieferscheine (2-fach) (bei Rollenware mit Rollenprotokoll) zu übergeben. Die Frachtpapiere müssen folgende Basisinformationen ausweisen:

- Korrekte Lieferadresse
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Paletten / Packstücke
- Sortenrein getrennt
- Gesamtgewicht der Sendung
- Gesamtmenge der Lieferung
- Frachtkonditionen (z.B. Lieferung frei Haus)
- **Die Drescher SAP-Bestellnummer / Auftragsnummer** (Falls vorhanden)

Zur Vereinfachung der administrativen Abwicklung gilt die Maßgabe:

- Lieferscheine (2-fach) pro Sendung
- Auflistung Versionen
- Materialnummer und Stückzahl auf dem Palettenbegleitschein
- bei Rollenware ein Rollenprotokoll, bei mehreren Versionen mit Zwischensumme je Version
- eine Rechnung pro Auftrag

2.2. Lieferschein / Rechnung

Grundsätzliches

Lieferscheine sind immer 2-fach den Frachtpapieren der Sendung beizufügen. Es werden keine Lieferungen ohne Lieferschein akzeptiert. Der Mehraufwand für Lieferscheinrecherchen oder nachträgliche Bestandsaufnahmen gehen, inklusive einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro, zu Lasten des Absenders.

Lieferscheininhalte:

- Lieferscheinnummer
- Zeitpunkt der Lieferung (Datum)
- Eindeutige Lieferadresse
- Drescher Bestell-, Auftragsnummer und Kontaktperson
- Nur Ware aus einer Bestellung
- Artikelnummer und Bezeichnung
- Gelieferte Stückzahl (pro Karton und Anzahl der Kartons)
- Gewicht pro Palette (Brutto und Netto)
- Bei Rollenware:
 - Angabe des Papiergewichts
 - Angabe der Bruttoformulärmaße (z.B. 12“ x 450 mm)
- Information zu Ladungsträger (Anzahl und Art der Ladehilfsmittel, z.B. Paletten)
- Anzahl der Paletten
- Bei personalisierter Ware den Inhalt von PLZ bis PLZ oder fortlaufende Nummer
- Zolltarifnummer

Rechnungen sind in 1-einfacher Ausführung zu senden.
Dabei ist darauf zu achten, dass die Rechnungsstellung alle Pflichtangaben nach § 14 UStG erfüllt.

2.3. Physikalische Gestaltung der Ladeeinheiten

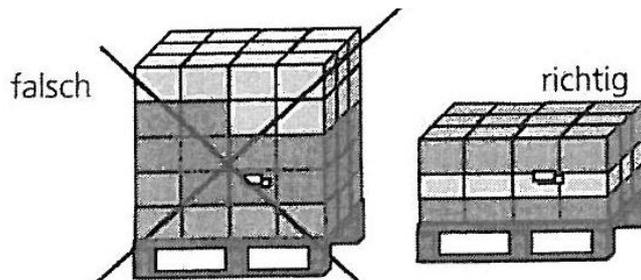
Einsatz von Europaletten.

Zur Vermeidung von Entsorgungskosten und zum besseren Handling der Sendungen sind einwandfreie, unbeschädigte und tauschfähige Europaletten nach DIN151146, 800x1200 mm, UIC zum Versand zu bringen.

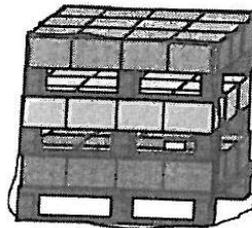
Eine Anlieferung auf Einweg-, Industrie-, Eurohalbpaletten oder Einwegpaletten mit Europalettenmaß ist nur nach **vorheriger Absprache** zulässig. Zusätzlicher Aufwand und Entsorgungskosten sind vom Absender zu tragen.

2.4. Palettenbildung

- Paletten sind artikel- und sortenrein zu bilden
- Generell sind keine Mischpaletten zulässig.
- Alternativ sind zur effizienteren Wareneingangskontrolle auch Sandwichpaletten zulässig, sofern die Ware dadurch nicht beschädigt wird.



- Sandwichpaletten bestehen aus artikelreinen Lagen, bei denen die Abgrenzung der verschiedenen Lagen durch eine eingeschobene Palette erfolgt (Palette - Artikel 1 – Palette – Artikel 2 usw.) und jeweils mit einem Palettschein gekennzeichnet sein muss.



- Werden mehrere solcher artikelreinen Lagen mit jeweils einer Palette zu einer Sandwichpalette aufgestapelt, die durch Stretchen, Schrumpfen oder Bändern als eine Versandeinheit zusammengefasst wird, wird ein gemeinsamer Palettschein für die gesamte Versandeinheit vergeben, welche alle Teilpaletten mit Inhalt auflistet.
- In jedem Fall ist, bei der Anlieferung des Auftrags in Kartons, die Anordnung der Kartons so vorzunehmen, dass die Stellfläche auf der Palette optimal ausgelastet und ein sicherer Stand der Ware gewährleistet ist.

2.5. Palettenmaße

- Die Höchstmaße für Europaletten betragen 1400x800x1200 mm (HxBxL)
- Der Aufwand für das Umpacken von überladenen und zu hohen Paletten geht zu Lasten des Lieferanten/Absenders.

2.6. Palettensicherung

- Die Paletten müssen vor unberechtigtem Zugriff, Feuchtigkeit und sonstigen produktschädigenden Umwelteinflüssen vollständig, d.h. auch von oben, z.B. mit Folie gesichert sein.
- Zudem ist auf die Sicherung der Ware durch den Einsatz geeigneter Kantenschutzmaßnahmen besonders zu achten.
- Rollenware ist durch geeignete, breite Unterlegkeile (Pappe/Holz), Spannbänder (längs und quer) und Stretchfolie gegen wegrollen zu sichern.
- Insbesondere bei schmalen Rollen ist sicherzustellen, dass die Ware selbst bei mehrmaligem Speditions- oder Lagerumschlag nicht destabilisiert und durch umkippen beschädigt werden kann
- Die Rollen sind in jedem Fall durch geeignete Unterlage vor Feuchtigkeit und/oder Beschädigung zu schützen.

2.7. Kennzeichnung der Ladeeinheiten

Grundsätzliches

Zur Sicherung effizienter Prozesse aller Beteiligten (Absender / Spediteur / Empfänger) ist zwingend auf eine eindeutige Kennzeichnung jeder Ladeeinheit (Palette / Pappcontainer / Rolle) zu achten.

Paletten sind immer mit **vier** Palettenscheinen, auf jeder Seite einer, zu kennzeichnen. (Ausnahme Rollenware, hier genügt ein Palettenschein)

Palettenschein

Neben der Palettennummer sind auf dem Palettenschein in Klarschrift folgende Informationen anzubringen:

- Absender
- Empfänger
- Palettennummer und Gesamtpalettenanzahl der Sendung (Palette x von y)
- Drescher Bestellnummer (insofern vorhanden)
- Artikelnummer und Artikelbezeichnung
- Gesamtauftragsmenge
- Collie- und Stückzahl pro Palette
- Versionen oder Codes pro Palette
- Versanddatum
- Gewicht

2.8. Kennzeichnung der Packstücke

Jedes (r) Packstück / Paket / Pappcontainer muss an der Stirnseite mit folgenden Informationen deutlich gekennzeichnet sein:

- Drescher Bestellnummer
- Artikelnummer, Artikelbezeichnung
- Stückzahl pro Packstück / Karton
- Nummerierung
- Bei Rollenware zusätzlich: - Angabe des Papiergewichts
- Angabe der Bruttoformularmaße
(z.B. 12"x450 mm)

3. Verpackung

3.1 Beschaffenheit

- Für alle Versandarten ist eine ausreichende, transportsichere, umweltschonende und wieder verwertbare Verpackung zu wählen.
- Transportschäden wegen unzureichender Verpackung gehen gemäß §§ 411, 414 und 427 HGB in Verbindung mit dem jeweils gültigen ADSp2016 zu Lasten des Absenders.
- Verwenden Sie nur sortenrein recycelbares Verpackungsmaterial.
- Insbesondere bei der Verwendung von Folie zur Palettensicherung ist darauf zu achten, dass Aufkleber materialgleich entsorgt werden können.
- Die Entsorgung von Verpackungsmaterialien, die nicht diesem Standard entsprechen, bzw. der Mehraufwand (z. B: Trennung der Wertstoffe) geht zu Lasten des Absenders (25,00 Euro je Palette).
- Die Verpackungsgesetz vom 01.01.2019 ist zu beachten.

3.2 Verpackungsarten

3.2.1. Kartons

- Stapelware ist in palettierfähigen Normkartons zu versenden, die optimale Palettenausnutzung ermöglichen.
- Dabei dürfen die Maximalmaße nicht überschritten werden (siehe 2.3) 1400x800x1200 mm (HxBxL).
- Um eine effiziente Wareneingangskontrolle zu ermöglichen ist die Stapelung der Kartons so vorzunehmen, dass eine Mengenprüfung durch Zählen der Kartons möglich ist.
- Die Kartonetiketten müssen alle von außen sichtbar sein.
- Außerdem ist beim Packen der Kartons zwingend darauf zu achten, dass sie nur einheitliche Gebindegrößen des gleichen Artikels enthalten.
- Mischkartons sind nicht zulässig.
- Bei Verwendung von Umkartons darf der Karton ebenfalls einen Artikel enthalten.
- Kartons sind in jedem Fall durch eine geeignete Unterlage vor Feuchtigkeit zu schützen.
- Das Papier muss in klimaneutralen Kartons angeliefert werden.

3.2.2. Pappcontainer / Europalette

- Drucksachen sind mit Gummiringen oder Papierbänderolen zu bündeln.
- Für die maschinelle Weiterverarbeitung sind die Produkte grundsätzlich ohne Verschränkung zu liefern.
- Außerdem ist je Materiallage eine Kartonzwischenlage zu verwenden.
- Verschiedene Versionen / Materialien je Pappcontainer oder Europalette sind nur nach Rücksprache zulässig.

3.2.3. Rollen

- Der Innendurchmesser der Rollenkerne wird grundsätzlich mit \varnothing 200mm vorgegeben. Abweichungen müssen mit der Firma Drescher abgesprochen werden.
- Bei Einsatz anderer Rollenkerne wird der Mehraufwand (z.B. für Umrollen) in Rechnung gestellt.
- Jeder Sendung sind eine separate Musterrolle (ca. 20 Muster) im Rollenkern der ersten Rolle (je Version) beizupacken und entsprechend zu kennzeichnen (siehe 2.6 Kennzeichnung der Packstücke), zusätzlich mit Angabe der Laufrichtung – Pfeil.
- Der Führungslochrand muss sauber gestanzt sein und darf keine Rückstände enthalten. Der Führungslochrand und mögliche Perforationen dürfen nicht erhaben sein.

- Der Rollenkern muss gut angeklebt sein, damit die Rolle während der Produktion nicht vom Kern läuft.
- Maku-Stellen müssen sauber gekennzeichnet sein.

4. Schlussbestimmungen

- Drescher Full- Service Versand GmbH nimmt Sendungen immer unter Vorbehalt an.
- Es wird dem Frachtführer nur die Anzahl der angelieferten Einheiten (Paletten / Rollen etc.), nicht aber die Qualität quittiert.
- Die Mengen- und Artikel- und Qualitätskontrolle erfolgt gemäß § 377 HGB anhand der Lieferscheine.
- Äußere Beschädigungen müssen vom Frachtführer auf dem Frachtbrief gekennzeichnet sein.
- Es ist streng darauf zu achten, dass unsere Lieferantenrichtlinien beachtet werden.
- Alle Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Darüber hinaus behalten wir uns vor, den entstandenen administrativen Aufwand dem Verursacher zu belasten.